

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss

- Rechtswissenschaft (Begleitfach, B.A.)

Vom 29. Mai 2026

Akkreditierungsbeschluss vom 05.05.2026

Rechtswissenschaft (Begleitfach, B.A.)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1) und des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 20.02.2026 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

1. Das Rektorat beschließt, den Teilstudiengang „Rechtswissenschaft“ mit Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind.

Die folgenden Auflagen sind spätestens bis zum 01.06.2027 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

In den Fällen, in denen fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Veränderungsbedarf 1 des Prüfberichts zu formalen Kriterien wird auf Grundlage einer Nachreichung eines englischsprachigen Musters als teilweise erfüllt betrachtet. Da das durch die HRK und KMK bereitgestellte Muster für Diploma Supplements im Verfahrensverlauf aktualisiert wurde, wird der auf die Nutzung des aktuellen Musters bezogene Teilaspekt des Veränderungsbedarfs in aktualisierter Form aufrechterhalten. Empfehlung 3 wird ausgesprochen, da der zugrundeliegende Sachgrund nach Einschätzung der Akkreditierungskommission derselbe ist wie im parallel begutachteten Verfahren „Law and Economics“.

Die Dauer der Akkreditierung wird nach § 32 StudakVO NRW durch die Akkreditierungsfrist des kombinatorischen Studiengangs bestimmt und bleibt unverändert. Der Teilstudiengang „Rechtswissenschaft“ ist im kombinatorischen Bachelorstudiengang (Modell Kern-/Begleitfach) als Begleitfach wählbar. Das interne Akkreditierungsverfahren des o.g. Teilstudiengangs ist damit abgeschlossen.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltenen Empfehlungen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

1. Es sind Muster für Diploma Supplements vorzulegen, welche der gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2025 entsprechen. (Kriterium 106)
2. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 108)
3. Die Qualifikationsziele des Begleitfaches müssen überarbeitet werden, sodass sie konsistent kompetenzorientiert formuliert sind und realistisch erfüllbare Zielerwartungen artikulieren. Dies umfasst neben einschlägigen Informationen in der Webpräsenz insbesondere:
 - a) die Zielbeschreibungen in der Prüfungsordnung,
 - b) die Learning Outcomes im Diploma Supplement und
 - c) die Beschreibungen der Module im Modulhandbuch. (Kriterien 201, 202, 204 und 205)
4. Die Vergleichbarkeit der Benotung nach dem Dezimalsystem der Philosophischen Fakultät und dem Punktesystem nach § 17 JAG NRW der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät muss gestärkt werden, durch beispielsweise abgestimmte Umrechnungstabellen oder flexibilisierte Prüfungsformate. Die Fächerkultur der Philosophischen Fakultät, insbesondere die relative Verteilung der jeweiligen Notenstufen im Kernfach, sollte dabei angemessen berücksichtigt werden. (Kriterien 209 und 212)

Empfehlungen

1. Es wird angeregt, das curriculare Angebot entsprechend der sinkenden Nachfrage in bestimmten Bereichen zu prüfen (z.B. Strafrecht). (Kriterium 213)
2. Die Beratungssituation für Studierende über die Besonderheiten des juristischen Begleitfachs und die Informationslage der juristischen Dozierenden zu den Kernfächern und zur Fächerkultur der Philosophischen Fakultät, einschließlich ihrer Notengebung, sollte gestärkt werden, um eine verbesserte Wahrnehmung der Studierenden im Begleitfach zu gewährleisten. (Kriterien 211 und 212)
3. Die Ergebnisse aus Evaluationen sollten aktiver und standardisierter als bisher an die Beteiligten rückgespiegelt werden; dabei ist mit Blick auf den nächsten anstehenden Fakultätsdialog mit dem Rektorat darauf zu achten, dass dabei die formalen Vorgaben der EvAO eingehalten werden. (Kriterium 216)

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

1. Der Austausch zwischen den beteiligten Fakultäten bezüglich des beruflichen Erfolgs oft gewählter Kern- und Begleitfach-Kombinationen sollte verstärkt werden. (Kriterien 203 und 216)
2. Die Studienfachberater*innen der beteiligten Fakultäten sollten sich in regelmäßigen Abständen zu Schnittstellenfragen austauschen. (Kriterium 212)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 06.10.2025

Prüfbericht zu formalen Kriterien

Rechtswissenschaft (Begleitfach, B.A.)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Teilstudiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Teilstudiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Prüfbericht zu formalen Kriterien	4
Ergebnis der Prüfung vom 06.10.2025	5
Veränderungsbedarfe	5
Basiskriterien	6
Studienstruktur, Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 3 StudakVO NRW)	6
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)	7
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	8
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	9
Situativ anzuwendende Sonderkriterien	10
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere § § StudakVO)	10
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere § § StudakVO)	11
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere § § StudakVO)	11
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)	12
Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § § 10 und 33 StudakVO NRW)	12

Ergebnis der Prüfung vom 06.10.2025

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass der Teilstudiengang „Rechtswissenschaft“ (Begleitfach, B.A.) die o.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Teilstudiengangs ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Es ist ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorzulegen, welches der gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 entspricht (Kriterium 106).
2. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden (Kriterium 108).

Basiskriterien¹

Studienstruktur, Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Bachelor-Begleitfach „Rechtswissenschaft“, angeboten von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (RSF) der Universität Bonn, geht als Teilstudiengang in den kombinatorischen Bachelorstudiengang im Kern- und Begleitfach-Modell der Philosophischen Fakultät (PHF) ein. Die meisten Studienfächer, die im kombinatorischen Bachelorstudiengang wählbar sind, zählen zwar zum Studienangebot der PHF, jedoch wird das Studienangebot im Kern- und Begleitfach-Modell durch andere Fakultäten der Universität Bonn ergänzt. Konkret beteiligen sich neben der RSF mit dem vorliegenden Bachelor-Begleitfach „Rechtswissenschaft“ auch die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät sowie die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät am kombinatorischen Studienmodell. Für das Studium der von anderen Fakultäten angebotenen Teilstudiengänge gilt jeweils die Prüfungsordnung der Fakultät, die den Teilstudiengang anbietet. Für den gesamten Kombinationsbachelorstudiengang finden die Regelungen der „Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät (PHF) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ Anwendung, sofern die Prüfungsordnungen der Teilstudiengänge anderer Fakultäten keine abweichenden Regelungen vorsehen. Für eine grundsätzliche Einschätzungen zur Struktur der kombinatorischen Studiengänge wird voraussichtlich im Jahr 2027 eine entsprechende Modellbetrachtung stattfinden. Gemäß § 5 Abs. 1 der PO für den gesamten Kombinationsbachelorstudiengang beträgt die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-Leistungspunkte (LP)) bzw. drei Jahre; in der Teilzeitvariante beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit neun Semester (180 LP). Gemäß § 2 der PO umfasst das Bachelorstudium im Kern- und Begleitfach-Modell das Studium eines Kernfachs und eines Begleitfachs, wobei 120 LP für Module im Kernfach, 36 LP für Module im Begleitfach, 12 LP für Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) sowie 12 LP für die Bachelorarbeit vorgesehen sind. Dies spiegelt sich auch in der „Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft““ wider: gemäß § 3 Abs. 1 der PO für den Bachelorbegleitfachstudiengang beträgt die Regelstudienzeit im Begleitfach „Rechtswissenschaft“ sechs Semester; dabei dient			

¹ Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

	das Begleitfach der Ergänzung eines Kernfachs und umfasst gemäß § 3 Abs. 4 Module im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten. Es liegen ferner entsprechend gestaltete beispielhafte Studienverlaufspläne vor.
--	---

102	Die Universität Bonn setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Sowohl § 7 der PO für den Kombinationsbachelorstudiengang als auch § 7 der PO für den Bachelorbegleitfachstudiengang enthalten Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden. Diese entsprechen den Maßgaben der Lissabon-Konvention und den Maßgaben aus § 63a Hochschulgesetz NRW.			

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

103	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 21 der PO für den Kombinationsbachelorstudiengang ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Da das Thema der Bachelorarbeit in einem Studiengang nach Kern- und Begleitfach-Modell grundsätzlich dem Kernfach entstammen soll, enthält die PO für den Bachelorbegleitfachstudiengang keine Regelungen hinsichtlich der Abschlussarbeit oder entsprechende Modulbeschreibungen für Bachelorarbeiten.			

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

104	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO für den Kombinationsbachelorstudiengang wird genau ein akademischer Grad verliehen; eine Differenzierung nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.			

105	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,			
-----	---	--	--	--

	2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO für den Kombinationsbachelorstudiengang wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Fachliche Zusätze, Zusätze bei Bachelorgraden oder gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind nicht angedacht.

106	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 31 der PO für den Kombinationsbachelorstudiengang wird die Bachelorurkunde durch ein Diploma Supplement (Ergänzungsdokument) ergänzt. Es liegt ein Muster für ein Diploma Supplement in deutscher Sprache vor, welches der gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 entspricht. Ein Diploma Supplement in englischer Sprache liegt nicht vor.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Es ist ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorzulegen, welches der gültigen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 entspricht.

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

107	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	§ 3 Abs. 2 der PO für den Bachelorbegleitfachstudiengang sieht die Gliederung des Studiengangs in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Unterrichtseinheiten vor. Die PO sieht ausnahmslos Module vor, die in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden. Diese Festlegungen spiegeln sich auch im Modulhandbuch.
------------------------	---

108	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 6. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 7. Arbeitsaufwand und 8. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorgelegten Modulbeschreibungen folgen zwar nicht eindeutig der vorgegebenen Terminologie, der überwiegende Teil der gemäß dem Kriterium vorzusehenden Angaben ist jedoch im Modulhandbuch festgehalten. Ungeachtet dessen sind in allen beschriebenen Modulen nähere Angaben zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten – hinsichtlich Prüfungsumfang bzw. -dauer – nicht dokumentiert. Die betreffenden nicht vollständig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen ergänzt bzw. vervollständigt werden.			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

109	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 3 der PO für den Bachelorbegleitfachstudiengang erwerben die Studiengangsteilnehmer*innen für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul LP			

	nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten Arbeitszeitaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. Diese Festsetzungen spiegeln sich im Modulhandbuch. Der Teilstudiengang sieht gemäß Studienverlaufsplan pro Studienjahr 12 LP vor. Die restlichen LP sind im Kern- und Begleitfach-Modell für das Kernfach bzw. den Überfachlichen Praxisbereich sowie die Bachelorarbeit vorgesehen. Für eine grundsätzliche Einschätzungen zur Struktur der kombinatorischen Studiengänge wird auf die Modellbetrachtung verwiesen, die voraussichtlich im Jahr 2027 stattfindet.
--	--

110	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 5 Abs. 1 der PO für den Kombinationsbachelorstudiengang beträgt die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (in der Teilzeitvariante neun Semester), in denen 180 LP erworben werden. Dabei umfasst, wie bereits beschrieben, gemäß § 2 der PO das Bachelorstudium im Kern- und Begleitfach-Modell das Studium eines Kernfachs und eines Begleitfachs, wobei 120 LP für Module im Kernfach, 36 LP für Module im Begleitfach, 12 LP für Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) sowie 12 LP für die Bachelorarbeit vorgesehen sind.

111	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 2 der PO für den Kombinationsbachelorstudiengang beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit 12 LP. Dies spiegelt sich auch in der Anlage 1 der PO für den Kombinationsbachelorstudiengang, in welcher die Struktur des Kern- und Begleitfach-Modells festgelegt ist.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

112	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. Legt die Universität Bonn ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.

113	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.			

114	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Masterstudiengang zu prüfen.			

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

115	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.			

116	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.			

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

117	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

118	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.
------------------------	---

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

119	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen.			

120	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen.			

Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

121	Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung. Auf diese Studiengänge werden die Kriterien 121 bis 124 und 224 bis 225 angewendet. Die Umsetzung der Ziffern 1 bis 5 wird geprüft.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai			
-----	--	--	--	--

	2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Im Übrigen finden die Kriterien 101 bis 120 keine Anwendung.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

124	Die Verfahrensregeln für Joint Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1 StudakVO] und 2. die Universität Bonn mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 08.01.2026

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

Rechtswissenschaft (Begleitfach, B.A.)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Teilstudiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Teilstudiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Michael Stürner	Universität Konstanz, Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung (Fachgutachter*in)
Prof. Dr. Dr. h.c. Adelheid Puttler, LL.M.	Ruhr-Universität Bochum, Öffentliches Recht, insb. Europarecht, Völkerrecht und Int. Wirtschaftsrecht (Fachgutachter*in; aus gesundheitlichen Gründen digital am Verfahren beteiligt)
Melanie van Luijn	Rechtsanwältin, Blomberg (Vertretung Berufspraxis)
Edgar Wienhausen	Student der Freien Universität Berlin (Vertretung Studierende)

Inhalt

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
Rechtswissenschaft (Begleitfach, B.A.).....	14
Beschlussempfehlung vom 08.01.2026.....	16
Veränderungsbedarfe	16
Empfehlungen	16
Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell.....	16
Basiskriterien	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	17
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	20
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	23
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW).....	25
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	26
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	26
Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)	27
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	28
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	28
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW).....	29
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	29
Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § 16 StudakVO NRW).....	29

Beschlussempfehlung vom 08.01.2026

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass der Teilstudiengang „Rechtswissenschaft“ die folgenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Teilstudiengangs ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Die Qualifikationsziele des Begleitfaches müssen überarbeitet werden, sodass sie konsistent kompetenzorientiert formuliert sind und realistisch erfüllbare Zielerwartungen artikulieren. Dies umfasst neben einschlägigen Informationen in der Webpräsenz insbesondere:
 - a) die Zielbeschreibungen in der Prüfungsordnung,
 - b) die Learning Outcomes im Diploma Supplement und
 - c) die Beschreibungen der Module im Modulhandbuch. (Kriterien 201, 202, 204 und 205)
2. Die Vergleichbarkeit der Benotung nach dem Dezimalsystem der Philosophischen Fakultät und dem Punktesystem nach § 17 JAG NRW der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät muss gestärkt werden, durch beispielsweise abgestimmte Umrechnungstabellen oder flexibilisierte Prüfungsformate. Die Fächerkultur der Philosophischen Fakultät, insbesondere die relative Verteilung der jeweiligen Notenstufen im Kernfach, sollte dabei angemessen berücksichtigt werden. (Kriterien 209 und 212)

Empfehlungen

1. Es wird angeregt, das curriculare Angebot entsprechend der sinkenden Nachfrage in bestimmten Bereichen zu prüfen (z.B. Strafrecht). (Kriterium 213)
2. Die Beratungssituation für Studierende über die Besonderheiten des juristischen Begleitfachs und die Informationslage der juristischen Dozierenden zu den Kernfächern und zur Fächerkultur der Philosophischen Fakultät, einschließlich ihrer Notengebung, sollte gestärkt werden, um eine verbesserte Wahrnehmung der Studierenden im Begleitfach zu gewährleisten. (Kriterien 211 und 212)

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

1. Der Austausch zwischen den beteiligten Fakultäten bezüglich des beruflichen Erfolgs oft gewählter Kern- und Begleitfach-Kombinationen sollte verstärkt werden. (Kriterien 203 und 216)
2. Die Studienfachberater*innen der beteiligten Fakultäten sollten sich in regelmäßigen Abständen zu Schnittstellenfragen austauschen. (Kriterium 212)

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Begleitfach „Rechtswissenschaft“ wird im Rahmen des kombinatorischen Bachelorstudienganges im Modell Kernfach/Begleitfach angeboten. Dieses Modell wird nach Einschätzung der Gutachter*innen wesentlich durch die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät (PHF) der Universität Bonn definiert. Der vorliegende Teilstudiengang wird durch den Rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (RSF) angeboten. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät hat zwar für den Begleitstudiengang eine Prüfungsordnung erlassen. Eine ausdrückliche Kopplung mit der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät ist jedoch nicht ersichtlich. Möglicherweise liegt der Grund dafür in ähnlichen Regelungen ebenfalls existierender kombinatorischer Studiengangsangebote anderer Fakultäten, wie bspw. der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät. Strukturell scheinen die Angebote jedoch in jedem Fall zueinander zu passen, bspw. umfasst das juristische Begleitfach die 36 Leistungspunkte, die nach dem Modell der PHF vorzusehen sind. Eine Anlage zu Fächerkombinationsmöglichkeiten der Prüfungsordnung der PHF regelt ferner Kombinationsmöglichkeiten, unter denen auch das vorliegende Begleitfach gelistet ist. Da die Universität Bonn ferner für die nähere Zukunft eine Modellbetrachtung der Strukturen und Rahmenbedingungen der Kombinationsmodelle angekündigt hat, möchten es die Gutachter*innen mit Ausnahme von Anregungen, die den Kriterien 203, 212 und 216 entnommen werden können, bei diesen Einschätzungen zum Modell belassen und fokussieren sich in diesem Gutachten ausschließlich auf spezifische Aspekte des Teilstudienganges „Rechtswissenschaft“. Dieser Begleitfachstudiengang dokumentiert seine Ziele – öffentlich nachvollziehbar – in der Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und den vorliegenden Modulbeschreibungen sowie – erst nach Abschluss des Studiums nachvollziehbar – im vorgelegten Muster für das Diploma Supplement. Weitere Ziele werden ferner in Form kurzer Profilbeschreibungen und Informationen zu erwartbaren Berufsfeldern auf den zentralen Webseiten zur Studieninformation der Universität Bonn öffentlich beschrieben. Diesen Darstellungen liegt der Anspruch zugrunde, den Studierenden grundlegende juristische Kenntnisse zu vermitteln. Ziel des Begleitstudiums soll sein, die Grundlagen der Rechtsordnung begreifen und anwenden zu lernen. Dazu			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, einzelne Fälle mit dem Wissen über Normen und Normzusammenhänge verständlich zu lösen. Dazu haben die Studierenden die Wahl unter vier Fachsäulen, in denen sie die vorgeschriebenen 36 LP erwerben (drei dogmatische Fachsäulen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie als vierte Fachsäule „Grundlagen des Rechts“). Die Wahl solle sich auf eine dieser Fachsäulen beschränken, da im Rahmen des begrenzten Umfangs des Begleitfaches nachvollziehbarerweise nur in eines dieser Felder hinreichend eingeführt werden könne. Ferner würden wesentliche persönlichkeits-, berufsfeldbezogene und methodische Kompetenzen auch aus dem jeweils zu studierenden Kernfach resultieren, mit dem der Teilstudiengang kombiniert wird. Grundsätzlich erscheinen den Gutachter*innen diese Zielsetzungen nachvollziehbar und klar beschrieben. Der im vorigen Absatz bereits artikuliert Anspruch, nach einem Begleitstudium von lediglich 36 LP Fälle selbst lösen zu können, beschreibt allerdings ein Zielniveau, das nach Einschätzung der Gutachter*innen selbst Studierende im rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiengang erst spät und nach merklich längerem und umfassenderem juristischem Studium erfüllen können. Die Gutachter*innen bezweifeln daher die realistische Umsetzbarkeit dieses Anspruchs im Begleitstudium. Neben den drei Fachsäulen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht können die Studierenden die Fachsäule „Grundlagen des Rechts“ wählen. Nach dem Modulplan sieht diese Fachsäule lediglich im Basismodul eine kleine Einführung in die dogmatischen Fächer bürgerliches und öffentliches Recht von lediglich insgesamt 12 LP vor. Aufbau- und Vertiefungsmodul stellen insbesondere rechtshistorische und rechtsphilosophische Grundlagen in den Mittelpunkt. Dieser Modulplan kann keinesfalls den Anspruch erfüllen, den Studierenden Kompetenzen zur Lösung von Fällen zu vermitteln. Der Anspruch, dass die Studierenden nach Absolvierung des Begleitfaches juristische Fälle verständlich lösen können, ist daher in den einschlägigen Passagen auf den Webseiten, in der Prüfungsordnung, im Diploma Supplement sowie auch im Modulhandbuch auf ein realistisch erfüllbares Niveau hin zu korrigieren. Da die Formulierungen der Zielbeschreibungen zum Teil ferner eher prozessual-deskriptiven Charakter aufweisen, muss bei entsprechender Überarbeitung auch auf konsistent kompetenzorientierte Formulierung geachtet werden. Näheres hierzu kann auch den Kriterien 202, 204 und 205 entnommen werden, da sich selbiger Kritikpunkt auch auf diese Kriterien auswirkt. Es sei abschließend jedoch festgehalten, dass diese Präzisierungs- und Nachbesserungsbedarfe nach Einschätzung der Gutachter*innen in keiner Form die grundsätzliche Sinnhaftigkeit eines Begleitfachangebots im Bereich der Rechtswissenschaft in Frage stellen. Auch das Angebot mehrerer alternativer Fachsäulen, die je nach parallel studiertem Kernfach stimmige Gesamtprofilierungen ermöglichen, wird klar befürwortet, soweit es aus Sicht der Fakultät kapazitär leistbar erscheint (siehe hierzu Kriterium 213).
Veränderungsbedarf (ggf.)	Die Qualifikationsziele des Begleitfaches müssen überarbeitet werden, sodass sie konsistent kompetenzorientiert formuliert sind und realistisch erfüllbare Zielerwartungen artikulieren. Dies umfasst neben einschlägigen Informationen in der Webpräsenz insbesondere: a) die Zielbeschreibungen in der Prüfungsordnung,

	b) die Learning Outcomes im Diploma Supplement und c) die Beschreibungen der Module im Modulhandbuch. (Siehe auch Kriterien 202, 204 und 205)
--	--

202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ziele des Teilstudiengangs artikulieren nach Einschätzung der Gutachter*innen überwiegend angemessene Ansprüche im hier geforderten Sinne. Die Stimmigkeit einzelner Aspekte, insbesondere des formulierten Anspruches der Vermittlung von Falllösungskompetenz ist unter Kriterium 201 bereits zur Sprache gekommen und erscheint für die drei dogmatischen Fachsäulen ein unangemessen hohes Niveau und für die Fachsäule „Grundlagen des Rechts“ eine nicht realistische Kompetenz zu definieren. Abgesehen von dieser Einschränkung bestehen jedoch keine Bedenken. Es sind nach Einschätzung der Gutachter*innen sachliche Bezüge zu allen hier geforderten Teilaspekten in der Dokumentation erkennbar.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Siehe Kriterium 201.

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Begleitfach „Rechtswissenschaft“ vermittelt unter Berücksichtigung der geringen zur Verfügung stehenden Zahl von LP ein angemessenes Set wissenschaftlicher Grundlagen, Methoden und berufsfeldbezogener Qualifikationen im juristischen Kontext. Der Ansatz, mehrere Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten, um im Miteinander mit den jeweilig studierten Kernfächern stimmige Gesamtprofile zu definieren, wird als gute und flexible Lösung klar befürwortet. Wünschenswert wäre ein verstärkter Austausch zwischen der Philosophischen Fakultät und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät über die sinnvollsten Kombinationen zwischen den Kernfächern und den einzelnen Fachsäulen des juristischen Begleitfachs. Dazu sollten auch Erhebungen über den beruflichen Verbleib der Studierenden angestellt werden. Diese Informationen können zu einer Straffung und Verbesserung des juristischen Angebots beitragen, auch im Sinne des Erwerbs von zielgerichteteren Berufsqualifikationen.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Keine.
Hinweise zum kombinat. Studienmodell	Der Austausch zwischen den beteiligten Fakultäten bezüglich des beruflichen Erfolgs oft gewählter Kern- und Begleitfach-Kombinationen sollte verstärkt werden. (siehe auch Kriterium 216)

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie im vorigen Kriterium bereits angedeutet, ist der vorliegende Teilstudiengang grundsätzlich angemessen aufgebaut. Die Entscheidung, mehrere parallel studierbare Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten, schafft den curricularen Raum, ein gewisses Maß an Tiefe im Rahmen des begrenzten Leistungspunktumfanges zu erreichen. Insbesondere eine flächendeckend in allen Vertiefungsbereichen gleichermaßen erzielbare Falllösungskompetenz ist hierunter nach Einschätzung der Gutachter*innen jedoch nicht zu verstehen. Durch die unter den Kriterien 201, 202 und 205 artikulierten Veränderungsbedarfe erscheint dieses Monitum allerdings lösbar.			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Siehe Kriterien 201, 202 und 205.			

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das vorliegende Modulkonzept, der – in Kombination mit dem jeweils studierten Kernfach vergebene – Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ und die Bezeichnung des Teilstudienganges („Rechtswissenschaft“) sind nach Einschätzung der Gutachter in der Sache stimmig entworfen und aufeinander bezogen. Verschiedene Einschränkungen bezüglich der artikulierten Zielansprüche sind unter den Kriterien 201, 202 und 204 bereits zur Sprache gekommen und wirken sich auch im Sinne dieses Kriteriums aus. Im Sinne der Stimmigkeit sei insbesondere auf den Umstand hingewiesen, dass bzgl. der Beschreibungen der unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen auch auf angemessene Konsistenz geachtet werden sollte.			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Siehe Kriterien 201, 202 und 204.			

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das zu begutachtende Begleitfach setzt sich weit überwiegend aus einer Kombination von Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Selbststudium zusammen. Im Fall der Fachsäule Grundlagen des Rechts kommen auch Kolloquien vor. Als Prüfungsformen ist jeweils eine Kombination aus			

	Klausuren und Seminarleistungen vorgesehen. Letztere umfassen teils auch mündliche Komponenten, wie bspw. Präsentationen oder Referate. Grundsätzlich erscheint den Gutachter*innen damit ein für den geringen Umfang des Begleitfachs angemessen vielfältiges Set an Lehr-, Lern- und Prüfungsszenarien berücksichtigt, auch wenn spezialisiertere Angebote für Begleitfachstudierende – im Rahmen der Lehrkapazität der Fakultät – stets wünschens- und erstrebenswert scheinen.
--	--

207	Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Begleitfach umfasst 36 Leistungspunkte (LP) in sechs Semestern Regelstudienzeit. Es setzt sich aus Modulen zusammen, die ausschließlich 12 LP vergeben werden und die jeweils zwei Semester dauern. Mögliche Mobilitätsfenster sind am Ende des zweiten und des vierten Semesters gegeben. Bezüglich der Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung findet ferner das in § 7 der PO festgehaltene Verfahren Anwendung. Es berücksichtigt die Maßgaben der Lissabon-Konvention. Damit sind nach Einschätzung der Gutachter*innen die vorzusehenden Rahmenbedingungen für Mobilität gegeben.			

208	Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Teilstudiengang ist inhärent wahlpflichtig strukturiert: er umfasst vier alternativ studierbare Vertiefungsrichtungen, die in sich jedoch einer stringenten und mit Blick auf die Studiengangsziele nachvollziehbarerweise verpflichtenden Modullogik unterliegen. Freiräume für selbstgestaltetes Studium und aktiven Einbezug in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse offerieren ferner die im späten Verlauf des Studiums vorgesehenen Seminare und Kolloquien, in denen im gegebenen Rahmen der jeweiligen Veranstaltung eigenständige Themen bearbeitet werden können. Im Gespräch mit Lehrenden und Studierenden vor Ort konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass speziell in diesen (fortgeschrittenen) Studienelementen ein hohes Maß an thematischem Entgegenkommen besteht, das im Rahmen der Seminararbeiten bspw. auch Bezüge zum jeweilig studierten Kernfach ermöglicht.			

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Auf die konkreten Prüfungsformen und -szenarien wurde unter Kriterium 206 bereits eingegangen. Sachlich erscheinen diese gut geeignet, um die jeweils erzielten Lernergebnisse aussagekräftig zu überprüfen. Problematisch ist jedoch für die Studierenden, dass sie in den juristischen Prüfungen im Begleitfach nicht dem Dezimalnotensystem ihres Kernfachs unterworfen werden, sondern dem ganz anderen aus dem juristischen			

	Staatsexamen stammenden, punktebasierten Bewertungsschema nach § 17 JAG NRW. Die Kultur der Notenvergabe, insbesondere die Verteilung der Notenstufen unterscheidet sich erheblich zwischen den geisteswissenschaftlichen Kernfächern und dem juristischen Begleitfach. Die Gutachter*innen halten vor allem die „Tabelle zur Umrechnung von Punktzahlen und Noten gemäß § 17 JAG NRW in Dezimalnoten“ in Anlage 2 der Prüfungsordnung für das Begleitfach für ungeeignet, da sie eine rein schematische Umrechnung vorsieht, die die unterschiedlichen Fächerkulturen jedoch unberücksichtigt lässt. So wird bspw. die im juristischen Studium weit überdurchschnittliche Note „vollbefriedigend“ in die Dezimalnote 2,0 umgerechnet, eine in einem geisteswissenschaftlichen Fach nach Einschätzung der Gutachter*innen unterdurchschnittliche, schlechte Note. In den Gesprächen vor Ort mit Studierenden, Lehrenden und den Verantwortlichen mehrerer Fakultäten konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass letztlich beide Benotungsschemata ihre jeweilige Berechtigung haben und schlüssig begründet werden können. Da die Begleitfachstudierenden aber regelmäßig andere als juristische Berufswege einschlagen werden und daher nicht sichergestellt ist, dass die Personalverantwortlichen mit den Gepflogenheiten der Notenbildung im juristischen Begleitfach nach § 17 JAG NRW vertraut sind, können die im Vergleich zu anderen Begleitfächern regelmäßig schlechteren Juranoten zu Benachteiligungen der Absolvent*innen führen. Um jedoch eine Benachteiligung der Studierenden im juristischen Begleitfach in ihren Berufswegen ausschließen zu können, ist die Vergleichbarkeit der Benotung zwischen den beteiligten Fakultäten für die Begleitstudierenden zu stärken. Hierfür kommen mehrere Wege in Betracht, wie bspw. abgestimmte Umrechnungstabellen oder flexibilisierte Prüfungsformate, die speziell mit Blick auf die Bedürfnisse der Begleitfachstudierenden angeboten werden. Insgesamt muss dabei sichergestellt werden, dass die relative Verteilung der jeweiligen Notenstufen im Kernfach angemessen Berücksichtigung findet.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Die Vergleichbarkeit der Benotung nach dem Dezimalsystem der Philosophischen Fakultät und dem Punktesystem nach § 17 JAG NRW der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät muss gestärkt werden, durch beispielsweise abgestimmte Umrechnungstabellen oder flexibilisierte Prüfungsformate. Die Fächerkultur der Philosophischen Fakultät, insbesondere die relative Verteilung der jeweiligen Notenstufen im Kernfach, sollte dabei angemessen berücksichtigt werden (siehe auch Kriterium 212).

210	Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein besonderer Profilspruch zu prüfen.

211	Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Über die amtlich bekanntgemachte Prüfungsordnung und die öffentlich auf den Webseiten dokumentierten Modulhandbücher sind alle hier geforderten Teilaspekte hinreichend dokumentiert und veröffentlicht. Aus Sicht der Gutachter*innen trägt dieser Umstand jedoch nur begrenzt dazu bei, dass die Bedürfnisse der Studierenden im Begleitfach auch von allen beteiligten Dozierenden in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wahrgenommen werden. Die verschiedenen Beratungsangebote sollten verstärkt und insbesondere die Information von Dozierenden über Studieninhalte und -organisation sowie die Notenvergabe in den Kernfächern sollte verbessert werden, um den Bedürfnissen der Studierenden im Begleitfach entsprechend entgegen zu kommen (siehe auch Kriterium 212).			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Beratungssituation für Studierende über die Besonderheiten des juristischen Begleitfachs und die Informationslage der juristischen Dozierenden zu den Kernfächern und zur Fächerkultur der Philosophischen Fakultät, einschließlich ihrer Notengebung, sollte gestärkt werden, um eine verbesserte Wahrnehmung der Studierenden im Begleitfach zu gewährleisten. (siehe auch Kriterium 212)			

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

212	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 4. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 5. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 6. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 7. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne der Kriterien 216 und 217 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die RSF ergreift für das Begleitfach „Rechtswissenschaft“ eine Reihe von Maßnahmen zur Gewährleistung eines geregelten Studienablaufs und der Studierbarkeit in Regelstudienzeit. So liegt bspw. ein exemplarischer Studienverlaufsplan vor, aus dem für alle vier Fachsäulen ein gleichmäßig über die sechs Semester verteiltes Studium ersichtlich wird. In Bezug auf Fragen der Überschneidungsfreiheit zeichnet sich ferner ebenfalls ein angemessenes Bild.			

	Zwar kann nicht ggü. jedem durch die PHF angebotenen Kernfach auch ein vollständig überschneidungsfreies Lehrangebot realisiert werden. Da aber viele Kernfächer flexible Studienstrukturen aufweisen und häufig auch mehrere wählbare Lehrangebote für dasselbe Modul bestehen, können die Studierenden ausgehend von den an der RSF i.d.R. immer gleichen Zeitfenstern für zentrale Vorlesungen eine passende Auswahl treffen. Vereinzelt mussten nach Auskunft der befragten Studierenden Module auch „vorgezogen“ bzw. „nach hinten geschoben“ werden, was üblicherweise aber nicht zu größeren Schwierigkeiten führt. Insgesamt erscheint den Gutachter*innen der erwartbare Anspruch damit erfüllt. Es muss jedoch einschränkend darauf hingewiesen werden, dass das Begleitfach „Rechtswissenschaft“ in der Praxis bisher nur mit einer eher geringen Zahl der angebotenen Kernfächer kombiniert wird (weit überwiegend „Politik und Gesellschaft“ sowie vereinzelt „Geschichte“, „Philosophie“ und „English Studies“). Zu anderen Kombinationen scheint es keine Erfahrungswerte zu geben. Nach Ankündigung der Universität Bonn soll Näheres hierzu auch Gegenstand der geplanten Modellbetrachtung sein. In Bezug auf die Prüfungsbelastung scheint das Begleitfach nach Einschätzung der Gutachter*innen hohe, aber - jedenfalls bei geringem Notenanspruch - machbare Anforderungen an die Studierenden zu stellen. Als besondere Schwierigkeit erweist sich das unter Kriterium 209 bereits zur Sprache gekommene juristische Bewertungsschema. Um nach der bisher angewandten Umrechnungstabelle auch nach der Fächerkultur der Philosophischen Fakultät gute Noten zu erzielen, müssen die Begleitfachstudierenden einen weit überdurchschnittlich hohen Arbeitsaufwand erbringen. Nicht nur im Sinne der hier geforderten Belastungsangemessenheit, sondern auch wegen der im Kriterium 209 bereits kritisierten möglicherweise fehlenden Aussagekraft ggü. späteren Arbeitgeber*innen besteht dringender Veränderungsbedarf bei der Notenvergabe. Abgesehen von diesem Punkt erscheinen die Rahmenbedingungen für Prüfungen angemessen und die Prüfungsdichte angemessen verteilt. Zwei Anregungen möchten die Gutachter*innen dennoch geben. Zum einen sollte innerhalb der RSF unter Lehrenden wie auch Studierenden stärker für Transparenz der Rahmenbedingungen für das Begleitfach gesorgt werden, um entsprechende Bedürfnisse proaktiver zu adressieren (siehe auch Kriterium 211). Zum anderen sollten sich die Studienfachberater*innen aller am Kombinationsmodell beteiligten Fakultäten in regelmäßigen Abständen zu Schnittstellenfragen austauschen. So können nach Einschätzung der Gutachter*innen etwaigen Reibungspunkten an den Grenzen der Fakultäten frühzeitig entgegengewirkt und nötigenfalls individuelle Lösungen schneller gefunden. Da diese Anregung jedoch über den Rahmen des vorliegenden Teilstudiengangs hinausgeht, wird dies als Hinweis für das gesamte Kombinationsmodell verstanden.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Siehe auch Kriterium 209.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe auch Kriterium 211.
Hinweise zum kombinat. Studienmodell	Die Studienfachberater*innen der beteiligten Fakultäten sollten sich in regelmäßigen Abständen zu Schnittstellenfragen austauschen.

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

213	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der weit überwiegende Teil der Lehre im vorliegenden Begleitfach wird durch regulär zur Verfügung stehende Deputate einschlägiger Professuren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn gewährleistet. Teile des Lehrangebotes können dabei auch aus den Deputaten dauerhaft verfügbarer Mitarbeiter*innenstellen gespeist werden. Das Lehrangebot wird nach Einschätzung der Gutachter*innen somit durch hervorragend qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt. Da alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen gleichzeitig auch für das juristische Staatsexamen angeboten werden, hat der Umstand, dass die Studierendenzahlen im Begleitfach schwanken bzw. teils graduell sinken, für sich genommen keinen Einfluss auf das Begleitfachangebot als solches. Im Rahmen der Begehung vor Ort sind mit den Verantwortlichen wie auch Lehrenden die Motivation und Zukunftsperspektiven des Begleitfachs diskutiert worden. Es wird angeregt, das curriculare Angebot entsprechend sinkender Nachfrage in bestimmten, schwach nachgefragten Bereichen wie bspw. Strafrecht zu prüfen. Grundsätzlich sehen die Gutachter*innen jedoch in jedem Bildungsangebot eine begrüßenswerte Chance – selbst wenn diese nur von sehr wenigen Studierenden genutzt wird. Davon unabhängig wird angeregt, die Gründe für den Rückgang des Interesses am Begleitfach Rechtswissenschaft zu untersuchen und ggf. gegenzusteuern. In Bezug auf die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung bestehen nach Einschätzung der Gutachter*innen keine Bedenken. Die letztlich gesetzlich abgesicherten Rahmenbedingungen für Berufungsverfahren und Personalauswahl sind gegeben und es werden Möglichkeiten für fachliche und didaktische Weiterbildung vorgehalten.			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird angeregt, das curriculare Angebot entsprechend der sinkenden Nachfrage in bestimmten Bereichen zu prüfen (z.B. Strafrecht).			

214	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Raum- und Sachausstattung hat nach Eindruck der Gutachter*innen ein angemessenes Niveau. Im Juridicum stehen (Lehr-)Räumlichkeiten und Arbeitsplätze für Studierende in der Bonner Innenstadt zur Verfügung. Auch die zentrale Universitätsbibliothek ist unmittelbar fußläufig gelegen und erweitert die Zahl der verfügbaren Arbeitsflächen. Die Räumlichkeiten sind teils zwar etwas in die Jahre gekommen, Renovierungen sind aber unter Einbezug von			

	Ausweichflächen bereits geplant. Ferner sind alle Lehrräume zwischenzeitlich mit Equipment für digital unterstützte Lehre ausgestattet worden. Auch die Versorgung mit Literatur bzw. Datenbanklizenzen scheint auf angemessenem Niveau.
--	--

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

215	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Begleitfach profitiert in besonderer Weise von der starken Verankerung des Fachbereichs Rechtswissenschaft in einem erkennbar forschungsintensiven und an hochaktuellen Fragen arbeitenden Umfeld an der Universität Bonn. Es bestehen institutionelle Kontakte zu Gerichten, Behörden und anderen juristischen Einrichtungen sowohl im Raum Bonn als auch darüber hinaus. Die RSF selbst zeichnet sich durch eine große Bandbreite an Fachgebieten sowie interdisziplinäre Forschungsansätzen aus. Diese manifestieren sich letztlich auch in Form des vorgelegten Begleitfachs, das individuelle Verbindung von rechtswissenschaftlichen Fragen mit anderen geistes- und sozialwissenschaftlichen Themen ermöglichen soll. Die durch das Kriterium geforderte, systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität des Programms resultiert ferner aus dem zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO). Dieser sieht je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vor.

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

216	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 8 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch die jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe (EPG), welcher zu mindestens 30% auch Studierende angehören, ausgewertet und im Anschluss Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt. Nach § 7 Abs. 9 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden.

	Den Gutachter*innen lag der aktuelle Bericht der EPG Rechtswissenschaften vor. Dieser machte das Bestreben des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs zu kontinuierlicher, datengestützter Weiterentwicklung erkennbar, enthielt aber weder Aussagen zum vorliegenden Begleitfach, noch konkret vorgeschlagene Maßnahmen zu dessen Weiterentwicklung. Da den vorgelegten Unterlagen jedoch verschiedene statistische Detailinformationen und die Ergebnisse einer speziell in Vorbereitung auf die Reakkreditierung unter den Begleitfachstudierenden durchgeführte Befragung beigefügt wurden, sehen die Gutachter*innen den nötigen Mindeststandard im Sinne dieses Kriteriums gewährleistet. Angeregt sei jedoch noch einmal die Stärkung der Zusammenarbeit mit häufig kombinierten Kernfächern für ein gezieltes Monitoring des beruflichen Verbleibs der Studierenden (siehe auch Kriterium 203). Hierdurch ließen sich die teils sehr pauschalen Vermutungen und Aussagen zu möglichen Qualifikationsperspektiven besser validieren und letztlich auch fortentwickeln.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Keine.
Hinweise zum kombinat. Studienmodell	Siehe auch Kriterium 203.

217	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m § 17 Abs. 5 EvAO veröffentlicht werden. Ferner wirken an der im vorigen Kriterium beschriebenen Evaluationsprojektgruppe im Fachbereich Rechtswissenschaft i.d.R. Vertretungen der Fachschaft mit. Damit erscheint den Gutachter*innen ein angemessenes Maß an Rückkopplung und Feedback in die Studierendenschaft gewährleistet.			

Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

218	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Gutachter*innen konnten sich auf Basis der eingereichten Unterlagen davon überzeugen, dass die Universität Bonn sowohl hochschulweit über einschlägige Konzepte verfügt. Dies umfasst neben einer jüngst in 2025 beschlossenen Diversitätsstrategie auch Gleichstellungspläne, die im kommenden Jahr fortgeschrieben werden sollen. Speziell in der RSF manifestieren sich die hochschulweiten Konzepte bspw. in Maßnahmen wie einem speziellen Diversitätsraum, dezentralen Beauftragten für verschiedene einschlägige Fragen,			

	Zusatzberatungsangebote für gering repräsentierte Gruppen und das sogenannte „Justitia-Programm“, das speziell weibliche Studierende über Chancen, Herausforderungen und Fördermöglichkeiten informieren und so zu einem Weg in die Wissenschaft ermutigen soll. Insgesamt erscheinen die Anforderungen dieses Kriteriums den Gutachter*innen damit vorbildlich erfüllt.
--	--

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

219	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine lehrerbildenden Studiengänge zu prüfen.

220	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen von 1. und 2. sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine lehrerbildenden Studiengänge zu prüfen.

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

221	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine weiterbildenden Studiengänge zu prüfen.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

222	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen.			

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

223	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine hochschulischen Kooperationen zu prüfen.			

Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § 16 StudakVO NRW)

224	Für Joint Programmes finden die Kriterien 201, 202, 204, 205, 206, 209, 213 (1. Satz), 214, 216 und 217 entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die Kriterien 203, 207, 208, 210-212, 213 (Sätze 2 und 3), 215 und 218 bis 223 keine Anwendung. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Kein Joint Programme zu prüfen.
---------------------------	---------------------------------

225	Wird ein Joint Programme von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint Programme zu prüfen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Mai 2026.

Bonn, 29. Mai 2026

M. Hoch

Der Rektor

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch